

8. *bittet* die Staaten und die zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 57/225

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵¹⁸.

57/225. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/169 vom 19. Dezember 2001, die Resolution 2002/89 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002⁵¹⁹ und frühere einschlägige Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁵²⁰ verlangt wird,

erneut erklärend, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und anerkennend, dass der endgültige Zusammenbruch der Roten Khmer und die laufenden Anstrengungen der Regierung Kambodschas den Weg für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen die Führer der Roten Khmer und ihre Strafverfolgung geebnet haben,

I

Unterstützung durch die Vereinten Nationen und Kooperation

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in

⁵¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland und Norwegen.

⁵¹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵²⁰ A/46/608-S/23177.

Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen, dafür zu sorgen, dass ausreichende Ressourcen für die Fortführung der Tätigkeit des Büros bereitgestellt werden, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, sowie über die dabei erzielten Ergebnisse⁵²¹ und begrüßt es, dass der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des Aktivitätenprogramms des Büros herangezogen wird, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderbeauftragten⁵²², legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Kooperation auf allen Regierungsebenen fortzusetzen, unterstützt die Aufrufe der Regierung und des Sonderbeauftragten, die internationale Hilfe für Kambodscha zu erhöhen und weiterhin auf die Minderung der Armut hinzuwirken, und legt den Geberländern und den anderen in Betracht kommenden Parteien nahe, die Hilfszusagen zu erfüllen, die sie auf der am 20. und 21. Juni 2002 in Phnom Penh abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Kambodscha abgegeben haben;

4. *begrüßt ferner*, dass die Regierung Kambodschas und das Amt des Hohen Kommissars im Februar 2002 die Vereinbarung über die Mandatsverlängerung des Büros in Kambodscha unterzeichnet haben, und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro bei den gemeinsamen Bemühungen um die Förderung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

5. *würdigt* die wichtige Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch künftig den Schutz dieser Menschenrechtsorganisationen und ihrer Mitglieder zu gewährleisten und eng und kooperativ mit ihnen zusammenzuarbeiten;

II

Reform der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Justiz

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass Kambodscha das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵²³ unterzeichnet hat;

⁵²¹ A/57/277.

⁵²² A/57/230.

⁵²³ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final Documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Problemen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die unter anderem aus der Korruption und aus Eingriffen der Exekutive in die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt erwachsen, begrüßt die Einrichtung des Rates für Rechts- und Justizreform und fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit Vorrang die für die rechtsprechende Gewalt veranschlagten Mittel zu erhöhen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die wirksame Tätigkeit des Obersten Rates der Richterschaft sowie des gesamten Justizsystems zu gewährleisten;

3. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung der Gesetze und Regelwerke zu beschleunigen, die die wesentlichen Bestandteile des grundlegenden rechtlichen Rahmens sind, einschließlich des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuchs, einer Strafprozessordnung, eines neuen Zivilgesetzbuchs und einer Zivilprozessordnung, und die Ausbildung der Richter und Rechtsanwälte zu verbessern, begrüßt die Eröffnung des Königlichen Instituts für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und des Zentrums für Anwaltsausbildung und berufliche Fortbildung der Anwaltskammer des Königreichs Kambodscha;

4. *fordert* die Regierung Kambodschas *außerdem nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit Grund und Boden zu unternehmen, und stellt mit Besorgnis fest, dass die Probleme des Landraubs, der Zwangsäumung und weiterer Vertreibungen nach wie vor bestehen;

5. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, sich weiterhin um die zügige und wirksame Durchführung ihres Reformprogramms zu bemühen, namentlich des Aktionsplans für gute Staatsführung und der Militärreformen, unter anderem des Demobilisierungsprogramms;

6. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Kambodschas bei der Beseitigung von Antipersonenminen und bei der Verringerung der Anzahl der Kleinwaffen in Kambodscha erzielt hat, und legt der Regierung und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich weiterhin um die Bewältigung dieser Probleme zu bemühen;

7. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha weiter vorherrschende Straflosigkeit, erkennt die Entschlossenheit und die Anstrengungen der Regierung Kambodschas an, dieses Problem anzugehen, fordert die Regierung auf, mit besonderem Vorrang verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die schwere Verbrechen, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Kambodschas bei der Organisation der Stimmabgabe für die Gemeindevahlen im Februar 2002 erzielt hat, legt der Regierung *nahe*, auf freie und faire allgemeine Wahlen im Juli 2003 hinzuwirken, eingedenk der ernsthaften Besorgnis über Einschüchterungshandlungen, Gewalt und Tötungen und Berichte über Stimmenkäufe, solche Handlungen in vollem Umfang zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, sicherzustellen, dass bei den allgemeinen Wahlen keine derartigen Probleme auftreten, und insbesondere sorgfältig auf die Sicherheit der Kandidaten und politischen Aktivisten zu achten und die Neutralität der staatlichen Institutionen, einschließlich eines unabhängigen nationalen Wahlausschusses, eine ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften und allen Parteien den gleichberechtigten Zugang zu allen Medien, einschließlich Rundfunk und Fernsehen, zu gewährleisten;

9. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von einigen wichtigen Anstrengungen zur Verbesserung des Strafvollzugsystems, empfiehlt die weitere Gewährung internationaler Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen zu treffen, eine angemessene Ernährung und Gesundheitsversorgung für die Inhaftierten bereitzustellen und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern zu entsprechen;

III

Menschenrechtsverletzungen und Gewalt

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Folter, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft, die Verletzung der Arbeitnehmerrechte, Zwangsäumungen sowie politische Gewalt, die Beteiligung der Polizei an Gewalttätigkeiten und den offensichtlich fehlenden Schutz vor Lynchmorden, stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Bewältigung dieser Probleme gewisse Fortschritte erzielt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Rechtsverletzungen zu verhindern, so auch indem sie die Einrichtung einer Untersuchungskommission zur Frage der Lynchmorde in Erwägung zieht;

2. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die gegen ethnische Minderheiten gerichtete Diskriminierung in allen ihren Ausprägungen zu bekämpfen und die Rechte dieser Minderheiten zu schützen sowie ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵²⁴ nachzukommen, unter anderem indem sie um technische Hilfe ersucht;

⁵²⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

IV

Schutz von Frauen und Kindern

1. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Situation der Frauen erzielt wurden, namentlich die Fortschritte in Richtung auf die Verabschiedung des Gesetzes über die Verhütung häuslicher Gewalt und den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

2. *würdigt* die Regierung Kambodschas für die von ihr unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids, ist aber nach wie vor besorgt über das zunehmende Auftreten der Krankheit;

3. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas eine Reihe von Anstrengungen unternommen hat, um den Menschenhandel zu bekämpfen, ersucht die Regierung und die internationale Gemeinschaft, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um diese Probleme und ihre tieferen Ursachen in umfassender Weise anzugehen, und nimmt gleichzeitig mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem zunehmenden Phänomen des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern;

4. *begrüßt es außerdem*, dass die Regierung Kambodschas das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁶ ratifiziert hat;

5. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder durch die Durchsetzung der kambodschanischen Gesetze über Kinderarbeit, der auf Kinder bezogenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der rechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel sowie durch die Strafverfolgung derjenigen, die gegen diese Gesetze verstoßen, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Verrichtung jeder Arbeit zu schützen, die geeignet ist, sie Gefahren auszusetzen, ihre Bildung zu beeinträchtigen oder ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral zu schädigen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, weiter die diesbezüglich erforderliche Unterstützung bereitzustellen, und legt der Regierung nahe, die Ratifikation des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 (Übereinkommen 182) über das Verbot

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

6. *befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas unternimmt, um die Gesundheitsbedingungen für Kinder sowie ihren Zugang zu Bildung weiter zu verbessern, eine kostenlose und zugängliche Geburtenregistrierung zu fördern und ein System der Jugendrechtspflege einzurichten;

V

Schlussfolgerung

1. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Regierung Kambodschas bei ihren Bemühungen um die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

3. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/226

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana,

⁵²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

⁵²⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁵²⁶ Resolution 54/263, Anlage II.